

§ 9 Oö. BZG

Oö. BZG - Oö. Bienenzuchtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 9

Abstände von Wanderbienenständen zu Nachbargrundgrenzen

Bei der Aufstellung von Wanderbienenständen ist von den Flugöffnungen bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von zehn Metern, soweit Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 4 berührt werden, von 50 Metern einzuhalten, sofern nicht mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke ein geringerer Abstand vereinbart wird.

In Kraft seit 01.09.1983 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at